

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2008

Nr. 2008/927
KR.Nr. A 033/2008 (DBK)

Auftrag Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Anpassung Kantonsbeitrag an die Besoldungskosten der Musikschulen (12.03.2008) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wir beauftragen die Regierung eine Anpassung der pauschalen Kantonsbeiträge pro Kind an die Kosten der Musikschulen in den Gemeinden vorzunehmen. Der Pauschalbeitrag an diese Kosten wurde ab 1. Januar 1996 auf einer Höhe von insgesamt 4,5 Mio. Franken, bzw. 280 Franken pro Kind und Jahr fixiert und seit dieser Zeit nie mehr angepasst. Die Löhne der Musikschullehrkräfte sind in dieser Zeit aufgrund gesteigerter Qualitätsanforderungen und aufgrund von Anpassungen an die Teuerung massiv gestiegen. Die neue Pauschale soll alle 5 Jahre an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden.

2. Begründung

Kanton und Gemeinden stehen, bezüglich Lohneinstufungen, auch bei den Musikschulen in einem engen Abhängigkeitsverhältnis. So kann die Regierung mit den GAV-Partnern Lohnverhandlungen führen, auf welche weder Kantonsrat noch Gemeinden Einfluss nehmen können. Jahr für Jahr erhalten die Gemeinden auf der Basis der ausgehandelten Teuerung bzw. Lohnanpassungen die Lohntabellen für die Lehrkräfte der Volkschule. Da die Gemeinden verfassungsmässig verpflichtet sind Angestellte gleich zu behandeln, müssen auch die Löhne der Musikschullehrkräfte jährlich angepasst werden. Nach Abschluss der GAV-Verhandlung betreffend der Besoldung des Staatspersonals wird den Gemeinden vom Kanton jährlich empfohlen, auch die Löhne der Musikschullehrkräfte der beschlossenen Teuerung entsprechend anzupassen. Der GAV schafft einen Druck, alle Lehrkräfte gleich zu behandeln. Dieser Druck besteht auch bei den Musikschullehrkräften, obwohl diese dem GAV nicht unterstellt sind. So gesehen, haben die Gemeinden keine andere Wahl, als die seitens der Regierung ausgehandelten Bedingungen auch für die Musikschule zu übernehmen. Damit stieg die Lohnsumme für die Bezahlung der Musikschullehrkräfte seit dem Jahr 1996, ohne dass eine Anpassung des pauschalen Kantonssubventionsbetrages von total 4,5 Mio. Franken insgesamt (genau: 3,4 Mio. zu Gunsten der Volkschule und 1,1 Mio. Franken zu Gunsten der Berufs- und Mittelschüler) bzw. 240 bis 280 Franken je Kind in der Volksschule, vorgenommen wurde. Der Aufwand für die Gemeinden steht somit je länger je mehr in keinem gesunden Verhältnis zur Beteiligung des Kantons an diesen Kosten.

Kommt dazu, dass zur Zeit in einer paritätischen Arbeitsgruppe die Leitung und Organisation der Musikschulen überprüft wird. Somit stehen neue Forderungen an die Musikschulen im Raum. Was derzeit noch nicht in die Diskussion einfloss: Wer Forderungen stellt, muss diese auch bezahlen oder zumindest mitfinanzieren. Die Arbeitsgruppe müsste sich bei der Diskussion einer möglichen Musikschulleitung auch Gedanken zur Unterstützung des Kantons in diesem Bereich machen.

Die Elternbeiträge können nicht unbegrenzt erhöht werden, da aus Sicht der Chancengleichheit sonst Kinder aus Familien mit tieferem Einkommen vom Musikschulunterricht ausgeschlossen

werden. Musiktalente finden sich in allen Schichten der Bevölkerung, und es ist wichtig, dass allen Kindern der Zugang zum Musikunterricht gewählt wird. Auch hier fordert aber der Kanton eine Mindestfinanzierung von rund 30% seitens der Eltern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Derzeit werden in den 125 Einwohnergemeinden 54 Musikschulen von kommunalen Rechtsträgern oder von Zusammenschlüssen geführt. Jedes Kind kann den freiwilligen Musikunterricht an einer Musikschule besuchen. Es werden insgesamt etwa 12'000 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, das sind fast 50 Prozent aller Kinder im Volksschulalter. Die kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn sind eine eigentliche Erfolgsgeschichte. Die Musikschulen sind ausserordentlich gut verankert in den Gemeinden. Das Zusammenspiel und die Partnerschaft der Beteiligten ist wirkungsvoll und angemessen. Nach der vorgängigen, intensiven Aufbauphase konnte 1995 mit der Musikschulverordnung ein Konsens gefunden werden. Ihr vor allem empfehlender Charakter hat die Aufbauarbeit auf gute Weise konsolidiert.

3.1 Verankerung der kommunalen Musikschulen in den gesetzlichen Grundlagen

Die Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995 (BGS 126.515.855.15) regelt die Beiträge des Kantons an die Einwohnergemeinden für den freiwilligen Musikunterricht.

Die Musikschulen sind Einrichtungen der Einwohnergemeinden. Mehrere Gemeinden können sich zu einer regionalen Musikschule zusammenschliessen. Eine Gemeinde beziehungsweise mehrere Gemeinden zusammen bilden den Rechtsträger. Der Rechtsträger der Musikschule erlässt im Rahmen der Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn vom 23. Mai 1995 ein Reglement, in dem auch die Besoldungsansätze festgelegt werden, und wählt einen Leiter oder eine Leiterin. Das Reglement bestimmt auch die Behörde, der die Aufsicht über die Musikschule obliegt.

Kantonsseitig wird die Subventionierung vom Amt für Volksschulen und Kindergarten im Departement für Bildung und Kultur gesprochen. Als Lehrpersonen an Musikschulen werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrkräfte mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen eingesetzt. Die Richtlinien regeln die Besoldung der Musikschulleitung und der Musiklehrkräfte auf Empfehlungsbasis.

3.2 Finanzierung des Unterrichts an Musikschulen

Der freiwillige Musikunterricht an kommunalen Musikschulen wird von allen drei beteiligten Ebenen finanziert. Im Kalenderjahr 2005 betrugen die Bruttobesoldungskosten insgesamt 16,687 Mio. Franken. Gemäss Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht leistet der Kanton die Finanzierung in der Grössenordnung von 4,5 Mio. Franken pro Jahr, Stand 1. Januar 1995. Die Subventionierung erfolgt, wenn die unter den Richtlinien formulierten Bedingungen erfüllt sind. Als Rechtsträgerin leistet die Gemeinde den Teil: Total Kosten minus Kantonsbeitrag und minus Elternbeitrag. Es wird empfohlen, die Eltern mit ungefähr 30 Prozent an den Besoldungskosten zu beteiligen, wobei ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

Der vorliegende Auftrag verlangt die Anpassung der Höhe des Staatsbeitrags an die aufgelau-fene Teuerung in einem Rhythmus von fünf Jahren. Zuständig für die Höhe des Staatsbeitrages ist gemäss Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995 (BGS 126.515.855.15) der Regierungsrat. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des notwendigen Kredits durch den Kantonsrat.

3.3 Arbeitsgruppe Musikschulen 06/07

Das Departement für Bildung und Kultur hat im Jahr 2006 die Arbeitsgruppe Musikschulen 06/07 eingesetzt, der Vertretungen der Vereinigung Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, der Solothurner Musikschulen, der Fraktion Musik des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, LSO, sowie des Rechtsdienstes des Departements für Bildung und Kultur angehören. Die Leitung wurde von einer externen Person und einer kantonalen Inspektoratsperson des Amtes für Volksschule und Kindergarten wahrgenommen. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, Organisation und Controlling der solothurnischen Musikschulen zu überprüfen.

Die Arbeitsgruppe hat eine Auslegeordnung erstellt, eine Umfrage bei allen Musiklehrpersonen und Musikschulleitungen durchgeführt und im Herbst 2007 einen ersten Bericht mit Anträgen erstattet.

- Die Musikschulen sollen kommunale Musikschulen bleiben. Die bestehende dreiteilige Finanzierung von Eltern, Einwohnergemeinde und Kanton soll fortgesetzt werden.
- Die Ausrichtung der kantonalen Subvention soll künftig an Mindeststandards geknüpft werden. Die kommunalen Musikschulen sollen geleitet und geführt werden, auch mit einem Qualitätsmanagement.
- Der Unterricht in der Musikgrundschule soll im Rahmen des Reformprojekts HarmoS geregelt werden.
- Bisher stellte der Kanton ein Musterreglement für die Musikschulen zur Verfügung. In Ergänzung dazu hat die Arbeitsgruppe Musikschulen 2007 als Dienstleistung eine Muster-Dienst- und Gehaltsordnung wie auch einen Muster-Anstellungsvertrag erstellt. Künftig sollen sich die Dienst- und Gehaltsregelungen der kommunalen Musikschule nach der Muster-Dienst- und Gehaltsordnung und dem Muster-Anstellungsvertrag richten.

Bericht und Anträge wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie sind publiziert unter www.vseg.ch und unter www.avk.so.ch.

3.4 Auftrag der Arbeitsgruppe Musikschulen 08

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag für die Weiterarbeit erhalten. Sie ist personell konstant geblieben. Einerseits werden derzeit der Prozessstand den Beteiligten kommuniziert, verbunden mit dem Beratungsangebot im Sinn eines Standortgesprächs für die kommunalen Aufsichtsbehörden und/oder für die Musikschulleitungen. Andererseits werden Konkretisierungsarbeiten zu den unter 3.3 genannten Themen vorgenommen. Ergebnisse der Arbeitsgruppe Musikschulen 08 sind im nächsten Winter zu erwarten.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Anpassung der Staatsbeiträge an die kommunalen Musikschulen in die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe kommunale Musikschulen 08 einzubeziehen und dem Regierungsrat dazu einen Antrag vorzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, DA, YJP, RYC, MM, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (48) Wa, YK, Li, SB, Kl, Sl, di, rf, Kanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Amt für Kultur und Sport (4)

Staatskanzlei

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Thomas von Felten, Sälis Schulhaus, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat